

BDKJ Nordrhein-Westfalen e.V.
Beschluss des Landesausschuss vom 30.04.2020
Aktualisierte Fassung des Beschlusses vom 06.04.2020

1. Bestimmungen zur Anerkennung von Kosten geplanter Aktivitäten, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können

Der Landesausschuss des BDJK NRW e. V. beschließt auf der Grundlage

- des Erlasses des MKFFI zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf geförderte Maßnahmen im Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP) vom 13.03.2020
- und der Handlungsempfehlungen des Landesjugendrings NRW vom 20.03.2020

folgende, die

„Regelungen des BDJK NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ ergänzende Bestimmungen:

1. Soweit nach Abschnitt C der Regelungen des BDJK NRW e. V. förderfähige Aktivitäten als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können, sind im Zusammenhang mit der geplanten Aktivität entstandene bzw. entstehende Ausfall- oder Stornokosten grundsätzlich anerkennungsfähig.
2. Ausfall- und Stornokosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind als Sachkosten nach D.II anerkennungsfähig.
3. Die Entscheidung über die Anerkennung der Kosten und die Förderung einer nicht durchgeführten Maßnahme trifft in jedem Einzelfall die jeweilige BDJK-Diözesanstelle.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

1. Aktivität

Sofern die Regelungen des BDJK NRW e. V. bzw. der Diözesananhang kein Antragsverfahren vorsehen oder die Antragsfrist am 13.03.2020 noch nicht abgelaufen war, ist die Planung der Aktivität auf geeignete Weise zu belegen (z. B. durch eine Ausschreibung, Verträge etc.).

Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Aktivität nicht durchgeführt wurde, sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt gemäß dem „Beleg Ausfallkosten“ und ist dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis beizufügen.

2. Kosten

Anerkennungsfähig sind grundsätzlich alle angefallenen Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht durchgeführten Aktivität.

Kosten für Aktivitäten, die

- aufgrund des Erlasses des MAGS zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 im Zeitraum vom 17.03. bis (zunächst) 19.04.2020 bzw. der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2020 bzw. der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 des MAGS vom 01.05.2020 oder
- auf Grund anderer ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch Behörden durch die Einrichtung (Bildungsstätte, Tagungshaus etc.) abgesagt werden mussten,

sind nur anererkennungsfähig, soweit sie in den Verantwortungsbereich des verbandlichen Trägers fallen (z. B. bereits getätigte Lebensmitteleinkäufe bei geplanter Selbstverpflegung, gebuchte Bustransfers, Ausfallhonorare, Materialkosten etc.; nicht jedoch Ausfallkosten der Einrichtung für Unterkunft oder Vollverpflegung).

Kosten für vereinbarte Dienstleistungen oder Dienstverhältnisse (z.B. Ausfallhonorare) sind bei Nachweis der Zahlungspflichtigkeit (z.B. durch einen Honorarvertrag/AGB) in entsprechender Höhe anererkennungsfähig.

Vor dem 13.03 schriftlich vereinbarte Honorare im Zusammenhang mit Aktivitäten können ebenfalls als anererkennungsfähige Kosten geltend gemacht werden.

3. Schadensminderungspflicht

Es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Trägers mitgewirkt hat (z. B. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Aktivität oder Kündigung eines Honorarvertrages), können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht anerkannt werden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt gemäß dem „Beleg Ausfallkosten“ und ist dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis beizufügen.

4. Versicherungen

Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.

5. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe für die Kosten der nicht durchgeführten Aktivität wird von der jeweiligen BDKJ-Diözesanstelle festgelegt. Sie ist, soweit möglich, anhand der vom Träger vorgelegten Unterlagen entsprechend den Regelungen des BDKJ NRW e. V., Abschnitt C. VII, Ziffern 1, 2 und 4, zu berechnen. Ggf. geplante Zusatzmodule (Ziffer 3) bleiben unberücksichtigt.

Mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ist vorzulegen:

- *eine inhaltliche Beschreibung der geplanten Aktivität,*
- *bei Aktivitäten nach Abschnitt C. I.1 und II. eine Aufstellung der geplanten Programmstunden sowie*
- *eine Liste der zum Zeitpunkt der Absage verbindlich angemeldeten Teilnehmenden und Mitarbeitenden mit den Angaben des Formblattes 2 (Teilnahmeliste).*

Die BDKJ-Diözesanstelle kann zusätzlich zur Liste der angemeldeten Teilnehmenden und Mitarbeitenden auch andere Nachweise (z. B. Mietvertrag über die Unterkunft) zur Festlegung der zugrunde zulegenden Personenzahl berücksichtigen.

Die zuständige BDKJ Diözesanstelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Förderung bewilligen als nach H.I. "Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen" sowie nach den jeweiligen Regelungen der Diözesananhänge.

Sofern bei Aktivitäten der Förderbereiche I.2 und V. der Einsatz von Eigenmitteln im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen ist, ist dieser analog seinem prozentualen Anteil bei der Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe zu berücksichtigen.

Die vorstehende Regelung gilt zunächst für alle geplanten und nicht durchgeführten Aktivitäten, die bis einschließlich 31.12.2020 beginnen sollten. Über eine Verlängerung des

Geltungszeitraums entscheidet der Landesausschuss unter Berücksichtigung aktueller Informationen zur Fortführung von Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Coronavirus seitens des Landes NRW.